

seinen Ruf gegen die erhobenen Anklagen der Gegner zu verteidigen. Der Papst lehnte dies mit verbindlichen Worten als unnötig ab.

Acht Tage vor Ostern wurde die Untersuchung geschlossen und für die Beratungen im Consistorium secretum bis zur Formulierung der Sentenz eine Frist anberaumt. In diesen Tagen empfand Girald wegen kürzlich an der Kurie eingelaufener Briefe des Königs Johann und des deutschen Königs Otto neue Sorge¹. Der Papst gab ihm zwar die Versicherung, die Gegnerschaft der Grossen komme für seine Sache in keinen Betracht. Aber Girald war anderer Ueberzeugung. Er erklärte offen, er bereue, dass er sich zum Verzicht auf Einwände gegen die feindlichen Zeugen habe bestimmen lassen. Der Papst hatte dafür nur ein von einem Blick auf Hugolinus begleitetes lächelndes Kopfschütteln.

Am Dienstag nach der Osterwoche erfolgte der Spruch des Konsistoriums, für Girald, dem er das unerwartete Scheitern aller Hoffnungen kund tat, allzu rasch². Die Erfindung der Gegenpartei von einer zu Epiphantias 1199 erfolgten Wahl des Abts von S. Dogmael durch den Erzbischof auf Grund einer Uebertragung der Wahlbevollmächtigung durch die Delegierten des Kapitels auf ihn wurde für wahr genommen; da aber zu dieser Uebertragung selbst kein Recht und keine Ermächtigung vorgelegen habe, wurde die Wahl kassiert. Indessen habe die Gültigkeit jener zu Epiphantias durch den Erzbischof vorgenommenen Wahl — vor der jetzt zu Rom erfolgten Entscheidung — nicht festgestanden; eine Neuwahl im Kapitel sei daher nicht zulässig gewesen; Giralds Wahl wurde ebenfalls kassiert.

Die dem Erzbischof und dem englischen Hofe ungenehme Persönlichkeit Giralds war durch ein Sophisma beseitigt worden; die vorgeschobene Puppe des Erzbischofs, deren Ungeeignetheit erwiesen war³, allerdings ebenfalls,

1) De iure p. 267: 'Susceperat (i. e. papa) enim eisdem diebus, sicut et antea pluries, archiepiscopo Cantuariensi procurante, literas tam regis Angliae Iohannis, quam etiam nepotis eiusdem Alamannorum regis Othonis, quem papa tunc speciali amplexabatur dilectione, archidiacono adversantes; qui ambo inter principes terrae favorabiles in curia nimis extiterant, unus propter imperii spem obtinendi, alter propter auri et argenti tam rem quam spem largiendi'. 2) De iure p. 267: 'Papa . . . velut absque mora promissa perciperet, vel etiam dictos viros magnos plenius maturando complacaret, ad sententiandum sic properavit'. 3) Der Abt von S. Dogmael hatte vor den delegierten Richtern seine Lesekunst